

## Liste säumiger Prämienzahler

### Anhang B zu Anschlussvertrag für teilnehmende Kantone

## **Benutzungsbestimmungen und Sorgfaltspflichterklärung für die Benutzung des Abfragedienstes der Liste säumiger Prämienzahler (LSP) der teilnehmenden Kantone beim VeKa-Center durch Leistungserbringer mit KVG-Zulassung**

Der verantwortliche Leistungserbringer (Medizinalperson, Gesundheitsfachperson und Gesundheitsinstitution) oder dessen Sicherheitsbeauftragter muss für die Benutzung des Abfragedienstes „Liste säumiger Prämienzahler,“ gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG beim VeKa-Center folgende Benutzungsbestimmungen einhalten:

1. Der Abfragedienst für den Leistungserbringer beim VeKa-Center ist durch ein elektronisches Zertifikat und Passwort geschützt. Der verantwortliche Leistungserbringer hat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit keine unberechtigte Person über den User-Account des Leistungserbringers oder das elektronische Zertifikat des Leistungserbringers einen Zugriff auf den Abfragedienst des VeKa-Center nehmen kann. Das Passwort ist geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen.
2. Die innerbetrieblichen Berechtigungen dürfen nur an Mitarbeitende erteilt werden, welche Aufgaben erfüllen, die eine Einsicht in die Liste zwingend erforderlich machen. Jede Person, die Abfragen vornehmen kann, muss die Benutzungsbestimmungen kennen und deren Kenntnis intern unterschriftlich bestätigen.
3. Der Abfragedienst im VeKa-Center darf nur vom verantwortlichen Leistungserbringer oder durch seine Mitarbeitenden in seinem Auftrag mit ihrem persönlichen Login und nur in den Geschäftsräumlichkeiten und via Geschäfts-IT des Leistungserbringers verwendet werden. Ein Zugriff über private Arbeitsplätze ist nicht erlaubt.
4. Die Daten des Abfragedienstes dürfen vom verantwortlichen Leistungserbringer und seinen Mitarbeitenden nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, d. h. zur Abklärung im Hinblick auf eine konkrete KVG-Pflichtleistung, ob eine Patientin oder ein Patient mit einem Leistungsaufschub belegt ist.
5. Jede Weitergabe von Daten an Unberechtigte hat strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen.
6. Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass er und seine Angestellten die Benutzungsvorschriften einhalten und dass er entsprechende Vorsichtsmassnahmen trifft.
7. Die Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG<sup>1</sup>, die Datenschutzbestimmungen des KVG<sup>2</sup> sowie die Vorgaben des Datenschutzgesetzes<sup>3</sup> und von dessen Verordnung (insbesondere Art. 8 und 9 VDSG<sup>4</sup>), das Arzt- bzw. Berufsgeheimnis sowie die kantonalen Vorgaben zum Datenschutz sind einzuhalten. Diese Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder nach Aufgabe der Tätigkeit des Leistungserbringers bestehen.

1. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
2. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
3. Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1)
4. Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.11)

## Liste säumiger Prämienzahler

8. Die Mitarbeitenden sind auf die strafrechtlichen, zivilrechtlichen und disziplinarischen Folgen der Verletzung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie des Berufsgeheimnisses für Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen (Art. 321 StGB<sup>5</sup>, Art. 35 DSG) aufmerksam zu machen. Sie sind für die Folgen unzulässiger Benutzung verantwortlich.
9. Es ist zu gewährleisten, dass keine Drittpersonen auf irgendeine Art Einsicht in die Daten der „Liste säumiger Prämienzahler“ nehmen können (z. B. Empfangsschalter, Bildschirm etc.).
10. Der Datenschutzbeauftragte des VeKa-Centers und der zuständige kantonale Datenschutzbeauftragte sowie die zuständigen kantonalen Behörden sind berechtigt, die vorgenommenen Datenschutzmassnahmen jederzeit zu überprüfen (Art. 22 Abs. 2 VDSG, zur Anwendung kommendes kantonales Datenschutzrecht).
11. Sämtliche Zugriffe auf die Liste werden geloggt und während zehn Jahren gespeichert. Bei Verdacht auf Missbrauch bleibt eine Nutzungseinschränkung oder Sperrung des Zugriffs vorbehalten.
12. Für Schäden aus der Nutzung des Abfragedienstes der Liste oder bei Schäden infolge von Betriebsunterbrüchen des Abfragedienstes besteht kein Haftungsanspruch.
13. Diese Benutzungsbestimmungen können jederzeit geändert werden. Änderungen werden dem Leistungserbringer in geeigneter Form bekannt gegeben.

Mit der Unterzeichnung dieser Sorgfaltspflichterklärung bestätigt der oder die Unterzeichnende, die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen.

Ort und Datum: .....

ZSR-Nummer: .....

Name des Leistungserbringers: .....  
(Medizinalperson, Gesundheitsfachperson, Gesundheitsinstitution)

Verantwortliche Person:  
Name und Vorname: .....

Funktion: .....

E-Mail: .....

Unterschrift: .....

<sup>5</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)